



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kleve

Widmung von Verkehrsflächen

Gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG-NRW) vom 23.09.1995 (GV. NW. 1995 S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung werden die nachstehend aufgeführten Verkehrsflächen dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet:

Gabriele-Münter-Straße, Gemarkung Kleve, Flur 29, Flurstücke 404, 442, 444, 468
Stichweg Hooge Hurdt, Gemarkung Kellen, Flur 2, Flurstück 1332
Fitchburger Straße, Gemarkung Materborn, Flur 31, Flurstücke 71, 200, 307

Gegen diese Widmungen kann vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Kleve, den 24.03.2014

Der Bürgermeister
Brauer